

VERORDNUNG (EG) Nr. 2716/98 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1998

zur Einstellung des Schwertfischfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 65/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festsetzung der zulässigen Gesamt-
fangmengen für 1998, ihrer Aufteilung auf die Mitglied-
staaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbe-
dingungen für bestimmte Bestände weit wandernder
Fische⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
1283/98⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Schwertfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Schwertfischfänge in den Gewässern des Atlantiks
nördlich von 5°00' Nord durch Schiffe, die die spanische

Flagge führen oder in Spanien registriert sind, die für
1998 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 10. Dezember 1998
verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schwertfischfänge in den Gewässern des
Atlantiks nördlich von 5°00' Nord durch Schiffe, die die
spanische Flagge führen oder in Spanien registriert sind,
gilt die Spanien für 1998 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Schwertfischfang in den Gewässern des Atlantiks
nördlich von 5°00' Nord durch Schiffe, die die spanische
Flagge führen oder in Spanien registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 145.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 1.